



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der der Regelungen zu einem gestuften System von  
Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften  
Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für  
beatmungspflichtige Intensivpatienten

Berlin, 11.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 04.05.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer kurzfristigen Verlängerung einer Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 27.03.2020 eine befristete Ausnahme zu den Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 bezüglich der Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten beschlossen. Die Bundesärztekammer hatte hierzu am 26.03.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Es folgt nun die Aufforderung des G-BA zur Stellungnahme bezüglich einer Verlängerung dieser Regeländerung.

Gemäß §§ 15 und 20 der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen müssen Krankenhäuser der erweiterten und der umfassenden Notfallversorgung eine Intensivstation vorhalten, die auch zur Versorgung beatmeter Patienten ausgestattet ist. Dabei „besteht eine Aufnahmebereitschaft auch für beatmungspflichtige Intensivpatienten auf die Intensivstation innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme“. Es wird davon ausgegangen, dass während der erwarteten Hochphase der COVID-19 Erkrankungen bei starker gleichzeitiger Inanspruchnahme der Krankenhäuser die zeitliche Vorgabe von 60 Minuten nicht umsetzbar ist. Daraus soll sich für die Krankenhäuser kein finanzieller Nachteil ergeben.

Im Rahmen der Ausnahmeregelung war daher vom 01.04.2020 bis zum 31.05.2020 eine „schnellstmögliche Aufnahmebereitschaft“ für beatmungspflichtige Intensivpatienten ausreichend. Der aktuelle Beschlussentwurf sieht vor, diese Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2020 zu verlängern.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehene Verlängerung der Ausnahmeregelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen.

Da derzeit Dauer und Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht absehbar sind, sollte rechtzeitig eine gegebenenfalls gebotene weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung beschlossen werden.